



Informationsblatt Zuwendung zum Programm des BMEL zur Förderung der Exportaktivitäten der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft

Fördervoraussetzungen

Allgemein

- Zuwendungsempfänger kann grundsätzlich eine überregionale nichtstaatliche Organisation als juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat, insbesondere Dach- und Fachverbände sowie die Exportförderorganisation der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft und deren vor- und nachgelagerten Bereiche. Zuwendungen können nicht an einzelne Unternehmen und Zusammenschlüsse von weniger als fünf Unternehmen bewilligt werden.
- Zuwendungsfähige Gesamtausgaben müssen mindestens 10.000,00 € betragen.
- Zuwendungen können nur bewilligt werden für Vorhaben, die noch nicht begonnen worden sind.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Der Planzeitraum (Bewilligungszeitraum) sollte eine angemessene Frist für die Vor- und Nachbereitung des Vorhabens berücksichtigen.
- Antragseingang bei der BLE: mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 511 - Exportförderung -
53168 Bonn

Antragsunterlagen

- Antragsstellung mit dem elektronischen Antragssystem easy-online für Zuwendungen auf Ausgabenbasis unter www.ble.de/exportfoerderung
- Vorhabenbeschreibung
- Erklärung zum Antrag hinsichtlich der beihilferechtlichen Grundlage (De-minimis-Erklärung)
- Formular Erklärungen des Antragstellers
- Formular Erklärung zur Bonitätsprüfung inklusive der entsprechenden Unterlagen (je nach Rechtsform)

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (Genehmigung nur im Ausnahmefall)

- Eine Zuwendung darf nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- Durch die Einholung von Kostenvoranschlägen ist mit dem Vorhaben noch nicht begonnen (förderunschädlich).
- Die Bewilligungsbehörde kann nur im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag (mit Begründung) einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.



Sicherung der Gesamtfinanzierung

- Die Gesamtfinanzierung (Eigenmittel des Antragstellers und Mittel Dritter wie z. B. Sponsorengelder, Teilnehmerbeiträge) muss bei Antragsstellung hinreichend gesichert sein.
- Mitfinanzierungszusagen von Unternehmen oder Sponsoren sind bei Antragstellung vorzulegen.

Ausgabenpositionen im Gesamtfinanzierungsplan des Antrages auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Dem Antrag sind schlüssige und vollständige Erläuterungen zum Finanzierungsplan beizufügen, insbesondere zu Berechnungsgrundlagen und Mengenansätzen.

Ausgaben die für die Antragstellung entstanden sind, unvorhergesehene Ausgaben sowie Aufwandsentschädigungen sind nicht förderfähig.

Notwendigkeit und Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben werden von der Bewilligungsbehörde geprüft.

Personalausgaben (Ausgabenpositionen F0811 bis F0822)

- Ausgeschlossen sind Ausgaben für Stammpersonal.
- Förderfähig sind jedoch Ausgaben für Personal, das für die Durchführung des Exportförderprojekts zusätzlich eingestellt wird.

Sächliche Verwaltungsausgaben (Ausgabenpositionen F0831, F0832, F0833, F0835, F0838, F0839, F0840, F0841, F0844 bis F0846)

F0831 Gegenstände bis zu 800,00 € im Einzelfall

Ausgaben für bewegliche Sachen (z. B. Aufstellbanner, Roll-Up), die ausschließlich zur Durchführung des Projektes notwendig sind.

F0832 Ausgaben für Mieten

Ausgaben für Raummieten für z. B. Tagungen bzw. für die Anmietung von Geräten (Technik)

F0833 Ausgaben für Rechner

F0834 Summe aus F0832 und F0833



F0835 Vergabe von Aufträgen

Nach Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist bei der Vergabe von Aufträgen bei einer Zuwendung von mehr als 100.000,00 € für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden.

Unter die Vergabe von Leistungen fallen z. B.:

- Dienstleister für die Organisation und Durchführung der Maßnahme
- Honorare für Referenten oder Moderatoren von Veranstaltungen. Die Höhe ist zu begründen.
- Ausgaben für Dolmetscherleistungen
- Bewirtungskosten bei repräsentativen Anlässen wie z. B. Abendveranstaltungen bei Kongressen
 - Für Repräsentationszwecke können Bewirtungskosten, die im Rahmen von bestimmten Maßnahmen des Exportförderprogramms anfallen, bis zu einer Höhe von 50,00 € pro Person und Tag als zuwendungsfähig anerkannt werden.

F0838 Verbrauchsmaterialien

F0839 Geschäftsbedarf

Hierzu zählen z. B. Schreibblöcke, Kugelschreiber, Blumendekoration, Umschläge, Farbdruckerpatronen, Papier die ausschließlich für das Projekt benötigt werden.

F0840 Literatur

Ausgaben für den Kauf von Literatur, wenn die Werke zur Durchführung des Vorhabens benötigt werden.

F0841 Sachausgaben

Unter anderem Ausgaben für Post- und Telekommunikationsgebühren sowie Ausgaben für Druckarbeiten.

F0843 Summe aus F0838, F0839, F0840, F0841 und F0842

F0844 Dienstreisen Inland und

F0845 Dienstreisen Ausland

Die Bemessung der Reisevergütung erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG), den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV), der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ARV) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) in der jeweils gültigen Fassung.

Reisekosten können z. B. Referenten, Dolmetschern und zusätzlich eingestelltem Projektpersonal gewährt werden. Ausgeschlossen sind Reisekosten für Unternehmensvertreter oder Vertreter von Verbänden und nichtstaatlichen Einrichtungen. Bundesbediensteten werden keine Reisekosten gewährt.



Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

- Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- Ausgaben für die Anmietung eines Mietwagens oder die Taxinutzung sind nur mit triftigen Grund nach den Textziffern 4.4.2 und 4.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) möglich
- Grundsätzlich ist der ÖPNV zu nutzen. Falls regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht ausreichend vorhanden sind, können (z. B. im ländlichem Raum), die Kosten für einen Mietwagen (Fahrzeug der unteren Mittelklasse z. B. Golf) erstattet werden. Liegt kein triftiger Grund nach den Textziffern 4.4.2 (Mietwagen) und 4.4.3 (Taxibenutzung) BRKGVwV vor, ist nur eine Wegstreckenentschädigung förderfähig. In diesen Fällen ist die Angabe der gefahrenen Kilometer oder die Angabe der mit dem Taxi gefahrenen Strecke (Start- und Zieladresse) erforderlich.
- Bahnkosten
 - Bahnfahrten bis 2 Stunden = 2. Klasse
 - Bahnfahrten ab 2 Stunden = 1. Klasse
- Flugkosten
 - Flüge EU = Economy Class
 - Flüge weltweit = Business Class
 - Für die wirtschaftliche und sparsame Ermittlung der Flugkosten ist eine Internetrecherche durchzuführen.
- Hotelkosten
 - Übernachtungsgeld ohne Frühstück bis 70,00 €, mit Frühstück 75,60 €
 - Erhöhte Übernachtungskosten sind zu begründen. Die Unvermeidbarkeit der erhöhten Kosten ist darzulegen und nachzuweisen. Unvermeidbar sind z. B. erhöhte Übernachtungskosten in Großstädten oder zu Messezeiten und wenn kein anderes zumutbares Hotel buchbar gewesen wäre.
- Tagegeld
 - Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Bei Abwesenheit
 - am An- und Abreisetag (wenn vor oder anschließend ÜB) = 14,00 €
 - mehr als 8 Stunden = 14,00 €
 - bei 24 Stunden = 28,00 €

F0846 Summe aus F0844 und F0845

F0850 Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 800,00 € im Einzelfall

Hierunter fallen Ausgaben für bewegliche Sachen (Gegenstände) mit einem Kaufpreis oder einem Herstelleraufwand von über 800,00 € je Gegenstand.

Zuwendungsfähig sind nur die notwendigen Ausgaben für Gegenstände, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens zwingend erforderlich sind. Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Gegenstände, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich und deshalb der Grundausstattung zuzurechnen sind.



Weitere Informationen zu den Ausgabenpositionen sind den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) unter www.ble.de/exportfoerderung zu entnehmen.

Allgemeine Hinweise

Verwendung BMEL-Förderlogo/Veröffentlichungen

- Jegliche Materialien, die der Zuwendungsempfänger im Rahmen der geförderten Maßnahme erstellt bzw. durch Dritte erstellen lässt, wie z. B. Einladungen, Flyer, Roll-Up, Poster, Tagungsunterlagen etc. sind mit dem BMEL-Förderlogo zu versehen.
- Das BMEL-Förderlogo ist an prominenter und gut sichtbarer Stelle (1. Seite) zu platzieren.
- Das BMEL-Förderlogo kann bei der BLE in deutscher und auch in anderen Sprachen angefordert werden.
- Die mit dem Förderlogo versehenen Materialien sind der BLE vor der Veröffentlichung auf elektronischen Weg zur Freigabe zu übersenden.

Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist u. a. verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände (z. B. Verlängerung des Bewilligungszeitraumes) sich ändern oder wegfallen.

Zahlungsanforderung der Zuwendung

- Den Vordruck der Zahlungsanforderung erhalten die Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid.
- Die Bundesmittel dürfen nur für Ausgaben im Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden.
- Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- Die letzte Mittelanforderung ist jeweils im November eines Haushaltsjahres einzureichen (Datum steht im Zuwendungsbescheid).

Nachweis der Verwendung

- Nach Beendigung des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten vorzulegen (Datum steht im Zuwendungsbescheid). Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.
- Ein Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis wird dem Zuwendungsempfänger zum Ende des Bewilligungszeitraumes von der BLE zugesandt.
- Vorlagen für den Sachbericht und die Belegliste sind im Internet unter www.ble.de/exportfoerderung abrufbar.
- Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.
- Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.



- Evaluierungsergebnisse sind im Sachbericht detailliert darzustellen. Neben der Erreichung des konkreten Zuwendungszwecks muss auch immer das Förderziel erreicht werden (Erfolgskontrolle).
 - Umsatzzahlen
 - Bewertung und Ergebnis neuer Geschäftskontakte
 - Presseberichte
 - Beurteilung von Teilnehmern
 - Vergrößerung des Absatzpotenzials für deutsche Produkte im Ausland
 - Erschließung von kaufkräftigen Auslandsmärkten für deutsche Produkte
 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf Auslandsmärkten
 - Erweiterung des Kreises exportierender Unternehmen.

Rechtliche Grundlagen

- Programm des BMEL zur Förderung der Exportaktivitäten der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)
- Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)
- Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ARV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder (ARVVwV)
- Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Ihre Ansprechpartner:

Christine Freund Tel. 0228 6845-3335
Claudia Rohloff Tel. 0228 6845-3423
Kathrin Stöcker Tel. 0228 6845-3032

E-Mail: exportfoerderung@ble.de
Internet: www.ble.de/exportfoerderung